

Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Totalrevision des FL-Stiftungsrechts	
Ende der Vernehmlassungsfrist: 08.06.2007	
<u>Warum wird eine Revision des Stiftungsrechts als erforderlich angesehen?</u>	die FL- Stiftung ist einer der wesentlichen Grundpfeiler des Finanzplatzes FL und ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor
konkrete Gründe für den Bedarf einer Totalrevision des Stiftungsrechts:	Schaffung eines homogenen und in sich geschlossenen Gesetzeswerks; das FL-Stiftungsrecht soll nationalen und internationalen Anforderungen gerecht werden; gewünscht sind die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten, eine neue Systematik, die differenzierte inhaltliche Ausgestaltung des Stiftungsrechts und dadurch insgesamt die Stärkung der FL-Stiftung als Rechtsinstrument. Verweisnormen (zB. Art. 552 Abs. 4 PGR) auf TrUG sollen wegfallen
Systematik des neuen Stiftungsrechts	am Vorbild des im PGR durch §§ eingefügten TrUG angelehnt, soll das neue Stiftungsrecht in Art. 552 PGR §§ 1 ff. eingefügt werden
<u>Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters</u>	" <u>Stifter</u> " soll <u>ausschliesslich der wirtschaftliche Hintermann</u> sein; die fiduziarische Gründung durch eine Treuhandfirma ist weiterhin zulässig und wird rechtlich beurteilt als " <u>indirekte Stellvertretung</u> "
Widerrufs-, Änderungsrecht des Stifters	der Vorbehalt des Widerrufs der Stiftung und der Änderung der Stiftungserklärung (zB. Änderung des Stiftungszwecks) durch den Stifter (wirtschaftlichen Hintermann) sollen zulässig sein; diese Rechte sind allerdings <u>höchstpersönlich</u> und können vom Stifter weder delegiert, noch vererbt, noch sonst wie übertragen werden

wer hat die Kompetenz zum Erlass von Beistatuten, neu "Reglements"?	grundsätzlich ist das Reglement vom Stifter zu erlassen, dieser kann aber die Kompetenz dazu auf den STR oder ein anderes Organ übertragen. Das Reglement hat allein den Zweck, den Inhalt der Stiftungsurkunde näher auszuführen, daher muss die Stiftungsurkunde bereits die Begünstigten oder den Kreis der Begünstigten nennen oder diesbezügl. auf die Stiftungszusatzurkunde verweisen, die das Betreffende dort regelt
"Stiftungsurkunde", "Stiftungszusatzurkunde"	diese können nur vom Stifter erlassen werden. Diese haben einen vom Gesetz geregelten notwendigen (die essentialia negotii) und einen fakultativ-obligatorischen Inhalt aufzuweisen
wer hat das Recht, die Begünstigten zu benennen?	dieses Recht bleibt dem Stifter - in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde vorbehalten. Es reicht die Nennung eines Begünstigtenkreises, der STR oder das Organ, das das Reglement erlässt, darf darauf gestützt die Begünstigten benennen
<u>Allgemeines</u>	
welche Zwecke können mit der Stiftung allgemein verfolgt werden?	Die Stiftung kann als Instrument der Nachlassplanung in der Familie dienen; sie eignet sich auch als Holding zum Halten von Beteiligungen operativ tätiger Unternehmen; oder aber sie dient der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke
welches Vermögen kann in die Stiftung eingebracht und von dieser verwaltet werden?	Beteiligungsrechte an operativen Unternehmen (Stiftung als Holding), Geldvermögen und bankmässiges Vermögen

Neuregelung der Stiftungsaufsicht	Definition der privatrechtlichen Gemeinnützigkeit soll verankert werden, weil nur gemeinnützige Stiftungen (das heisst nicht reine Familienstiftungen) der Stiftungsaufsicht unterstellt werden.
	die Anordnung von Massnahmen obliegt sowohl bei gemeinnützigen wie auch privatrechtlichen Stiftungen neu dem Richter und nicht der Aufsichtsbehörde (Rechtsfürsorgeverfahren). Antragsberechtigte: Stiftungsaufsicht und Beteiligte
Schutz vor Gläubigerzugriff	die durch den Stifter (dh. Vom wirtschaftlichen Hintermann) vorbehaltenden Änderungsrechte des Stifters sollen von Gläubigern des Stifters nicht entzogen noch von diesen im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet werden können
Beendigung der Stiftung	infolge der Umsetzung der Publizitäts RL Nr. 95/2006
Andere Rechtsbereiche, die von der Revision betroffen sind	IPRG (Pflichtteilergänzungsansprüche); Ehegüterrecht, Unterhaltsrecht, Erbrecht; TrUG, Trust, Anstalt, SPG, GVG, Rechts- und Amtshilfe; Schutz von Gläubigern der Stiftung, etc.
	explizit erwähnt werden Ehegatten und Kinder; die die Stiftung gleich einer Schenkung anfechten können
	kirchliche Stiftungen werden dem Begriff "Gemeinnützigkeit" zugeordnet und unterstehen auch der Aufsicht
<u>Errichtung der Stiftung</u>	wie bisher sind als <i>essentialia negotii</i> zu betrachten, die in der Stiftungsurkunde enthalten sein müssen: 1. Wille zur Errichtung der Stiftung, 2. Widmung des Vermögens, 3. Stiftungszweck. Klar definiert ist, dass eine reine Selbstzweckstiftung (dh. ohne dass Ausschüttungen erfolgen sollen) nicht möglich sein soll, die Stiftung muss vielmehr "Aussenwirkung" und somit "Begünstigte" haben

	der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Handelsgewerbes ist zulässig (zB. Pensionsvorsorgestiftung), sofern spezialgesetzliche Normen dem nicht entgegen stehen (dh. eine Bank oder Versicherung kann nicht in der Rechtsform einer Stiftung betrieben werden)
neues Kontrollsystem bei hinterlegten Stiftungen: Entlastung des Handelsregisters; Kontrolle im Wege der Amtshilfe durch FMA:	das Handelsregister wird entlastet; neu ist nur noch eine <u>Gründungsanzeige</u> dem Handelsregister zu übermitteln; die Verantwortlichkeit der Richtigkeit der Angaben und der rechtsgültigen Errichtung der Stiftung bestätigt darauf ein FL-RA, FL-Treuhänder, oder eine Art. 180a-Person;
Stiftungszweck	entweder "gemeinnützig" (Folgen: Publizität und Aufsicht) oder "privatnützig"
Definitionen	
"Stiftungsbeteiligte"	jeder, der ein "rechtliches Interesse" an der Stiftung hat: Stifter, Begünstigte, Stiftungsorgane, Revisionsstelle, ist "Stiftungsbeteiligter". Dies hat Auswirkung auf die "Parteistellung" in einem Prozess
wie üben <u>mehrere Stifter</u> die Stifterrechte aus?	diese können nur gemeinsam die Stifterrechte ausüben; fällt ein Stifter weg, erlöschen diese Rechte per legem, ausser die Stiftungserklärung sieht etwas anderes hiefür vor
Definition der Begünstigten	" <u>Begünstigungsberechtigter</u> ": wer einen konkreten Rechtsanspruch und klagbaren Anspruch auf einen Vorteil aus dem Stiftungsvermögen hat
	" <u>Ermessensbegünstigter</u> ": wer zum aktuellen Kreis der Begünstigten zählt und wer ansonsten die Anwartschaft darauf hat, zu einem späteren Zeitpunkt eine Ermessensbegünstigung zu erlangen

Definition des "Anwartschaftsberechtigten"	wer einen rechtlichen Anspruch darauf hat, bei Wegfall eines Begünstigten, oder dem Eintritt einer Bedingung in die Stellung eines Begünstigten zu treten gemäss Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde oder Reglement
Definition des "Letztbegünstigten"	wer nach Liquidation der Stiftung ein Recht am Reinvermögen der Stiftung hat, mangels einer Regelung gilt die gesetzliche Vermutung, dass der Stifter Letztbegünstigter ist
Begriff der "Vermögenswidmung"	Vermögen, das anlässlich der Errichtung der Stiftung dieser zugewandt wird
Begriff der "Nachstiftung"	was der Stifter der Stiftung nach erfolgter Errichtung der Stiftung an Vermögen zuwendet; es handelt sich hier im Gegensatz zur Vermögenswidmung um eine Schenkung bzw. ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und ist daher annahmebeürftigt seitens der Stiftung
Begriff der "Zustiftung"	alles, was ein Dritter der Stiftung nach deren Errichtung zuwendet, ohne dass dieser dadurch gleich einem Stifter Stifterrechte erwirbt